

§ 105 BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Personelle Angelegenheiten -> Dritter Unterabschnitt – Personelle Einzelmaßnahmen

Titel: Betriebsverfassungsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BetrVG

Gliederungs-Nr.: 801-7

Normtyp: Gesetz

§ 105 BetrVG – Leitende Angestellte

Eine beabsichtigte Einstellung oder personelle Veränderung eines in § 5 Abs. 3 genannten leitenden Angestellten ist dem Betriebsrat rechtzeitig mitzuteilen.